

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 990

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 990, Rn. X

BGH 5 StR 96/25 - Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Hamburg)

Kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot.

§ 46 Abs. 3 StGB

Entscheidungstenor

Die Strafverfolgung im Fall II.4 der Urteilsgründe wird mit Zustimmung des Generalbundesanwalts dahin beschränkt, dass der Vorwurf des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht (§ 176c Abs. 2 StGB) von der Strafverfolgung ausgenommen wird (§ 154a Abs. 2 StPO).

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. Oktober 2024

im Schuldspruch dahin neu gefasst, dass er im Fall II.4 der Urteilsgründe des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Herstellen kinderpornographischer Inhalte schuldig ist und

im Ausspruch über die Einzelstrafe im Fall II.4 der Urteilsgründe und im Gesamtstrafauspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs in kinderpornographischer Absicht in Tateinheit mit Herstellen einer kinderpornographischen Schrift und mit sexueller Nötigung unter Einbeziehung rechtskräftiger Strafen aus einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und wegen schweren sexuellen Missbrauchs in kinderpornographischer Absicht in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Herstellen eines kinderpornographischen Inhalts, davon in einem Fall in Tateinheit mit Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Kindern, in einem weiteren Fall in Tateinheit mit sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall, des unerlaubten Besitzes von kinderpornographischen Inhalten in zwei Fällen und des Abrufens kinderpornographischer Inhalte in fünf Fällen zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie Einziehungsentscheidungen getroffen. Die mit der Sachrüge geführte Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg und erweist sich im Übrigen als unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Der Senat hat die Strafverfolgung hinsichtlich der Tat Ziffer II.4 der Urteilsgründe mit Zustimmung des Generalbundesanwalts gemäß § 154a Abs. 2 StPO aus prozessökonomischen Gründen wie aus der Beschlussformel ersichtlich beschränkt.

Dies bedingt die Neufassung des Schuldspruchs in diesem Fall und hat den Wegfall der für die genannte Tat verhängten Einzelfreiheitsstrafe von drei Jahren zur Folge. Dies entspricht dem Antrag des Generalbundesanwalts. Der Senat hat davon abgesehen, die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß herabzusetzen, da eine abschließende Sachentscheidung aufgrund der Aufhebung des Gesamtstrafauspruchs ohnehin nicht getroffen werden kann.

2. Der Gesamtstrafauspruch kann keinen Bestand haben. Der Generalbundesanwalt hat insoweit ausgeführt:

Gegen [die Gesamtstrafen] ist für sich betrachtet sachlich-rechtlich nichts zu erinnern. Allerdings hat das Landgericht das von ihnen ausgehende Gesamtstrafübel im Urteil nicht ausdrücklich bedacht und als schuldangemessen eingestuft, obwohl dies geboten gewesen wäre (vgl. BGH NSTZ-RR 2016, 368 (369); Fischer, StGB, 72. Aufl., § 55 Rn. 16a). Darin liegt ein Rechtsverstoß.

Dem verschließt sich der Senat nicht und hebt den Gesamtstrafauspruch in seiner Gesamtheit auf.

3. Die weitergehende Revision hat keinen Erfolg.

4. Der Senat weist darauf hin, dass die Strafzumessung im Fall II.3 der Urteilsgründe nicht gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB) verstößt. ⁸

Das Landgericht hat entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Gesichtspunkte, welche es zur Annahme eines unbenannten besonders schweren Falles gemäß § 177 Abs. 6 StGB veranlasst haben, nicht zusätzlich strafscharfend bei der dem Strafrahmen des § 176a Abs. 3 StGB (in der Fassung vom 30. November 2020) entnommenen Strafe herangezogen. Insoweit hat es allein strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, namentlich den des Herstellens eines kinderpornographischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 30. November 2020), und den der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB), wobei insoweit das Regelbeispiel des besonders schweren Falles erfüllt war (§ 177 Abs. 6 StGB). Nur bezogen auf die Begründung der Voraussetzungen dieses Regelbeispiels hat die Strafkammer an zwei Stellen des Urteils (im Rahmen der rechtlichen Würdigung und bei der Strafzumessung) ausgeführt, dass der Angeklagte ein Kind gezwungen hat, sein eigenes Erbrochenes und seinen eigenen Kot zu essen. Weder bei der Wahl des Strafrahmens (§ 176a Abs. 3 StGB aF) noch bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Strafkammer dagegen diese Gesichtspunkte herangezogen. Zusätzlich strafscharfend hat sie rechtsfehlerfrei allein das im Vergleich zu anderen Fällen deutlich herausragende Maß an Erniedrigung und Ekel für das Opfer berücksichtigt. ⁹

Die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 9. November 2010 - 3 StR 390/10 Rn. 4) betrifft eine andere Konstellation. Dort hatte das Tatgericht die Annahme milderer Fälle des § 176a Abs. 1 und 2 StGB aF abgelehnt und hierbei dem Angeklagten einerseits die tateinheitliche Verwirklichung mehrerer Straftatbestände, darunter den des § 174 StGB aF, und zugleich diejenigen Umstände, die zur Begründung dieses Tatbestandes herangezogen wurden, zur Last gelegt. ¹⁰